

Jugendschutz

Im Kanton Basel-Landschaft gelten in **Bezug auf den Verkauf von Alkohol- und Tabakwaren an Jugendliche folgende gesetzliche Einschränkungen:**

- **Verkaufsverbot von Tabakwaren an unter 18-Jährige:** Dies ist im kantonalen Alkohol- und Tabakgesetz (KaATG) festgehalten; siehe § 2 "Der Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige ist verboten. Das Verkaufspersonal ist berechtigt, und bei Zweifeln über die Volljährigkeit der Kunden verpflichtet, das Alter mittels einer Ausweisprüfung zu kontrollieren."

- **Verkaufsverbot von Bier und Wein an unter 16-Jährige und von Alcopops, Likören und Spirituosen an unter 18-Jährige.** Dies ist im kantonalen Gastgewerbegesetz festgeschrieben, siehe § 18 a, Abs 2 "Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person beziehungsweise ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand eines amtlichen Ausweises über das Alter zu vergewissern."

Hinweisschilder Jugendschutz:

Bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion sind **Hinweisschilder** (A4-Format, Karton) erhältlich, mit denen auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht werden kann. Diese können kostenlos bestellt werden: Gesundheitsförderung Baselland, Tel. 061 552 62 87, Fax 061 552 69 34, gesundheitsfoerderung@bl.ch.

Kontrollbänder:

Zur Kennzeichnung des Alters bei Festveranstaltungen sind Kontrollbändchen erhältlich bei Fachstelle Suchtprävention Blaues Kreuz BL

Josef Handschin, Leiter

Bleichemattweg 56

4410 Liestal

Telefon 061 901 77 66, josef.handschin@bman.ch

<http://www.baselland.blaueskreuz.ch/angebote11/suchtpraevention.html>